



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0438 - 0438, DOK 557:095.2

Gesamtvollstreckung: Verspätete Forderungsanmeldung bei Unkenntnis der veröffentlichten Gesamtvollstreckungseröffnung - Beschluß des AG Frankfurt O. vom 14.07.1995 - 3 N 488/94

Gesamtvollstreckung: Verspätete Forderungsanmeldung bei Unkenntnis der veröffentlichten Gesamtvollstreckungseröffnung (§ 14 Abs. 1 GesO);

hier: Beschluß des AG Frankfurt/O vom 14.07.1995 - 3 N 488/94 -
AG Frankfurt/O., Beschluß vom 14.7.1995 - 3 N 488/94
(rechtskräftig)

Leitsatz der Redaktion:

Die Unkenntnis des Gläubigers von der Anmeldefrist ist kein Entschuldigungsgrund i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 GesO für die verspätete Anmeldung einer Forderung zur Gesamtvollstreckungstabelle. Insbesondere eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie die BVS ist gehalten, sich regelmäßig aus der Tagespresse über die Veröffentlichung von Gesamtvollstreckungseröffnungen über das Vermögen ihrer Schuldner zu informieren.

Fundstelle:

ZIP 1995, S. 1614-1615